

REGIONALGESETZ VOM 28. JULI 1988, NR. 15

**Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens,
der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung
sowie des Genossenschaftsgedankens¹**

Art. 1 Zielsetzungen des Gesetzes (1) Unter Beachtung des Art. 45 der Verfassung anerkennt die Region die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation.

(2) Im Rahmen der regionalen Zuständigkeit gemäß Art. 4 Z. 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, mit dem das Sonderautonomiestatut genehmigt wurde, gemäß Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. März 1975, Nr. 472 und gemäß Art. 16 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr. 526 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Statut auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens regelt dieses Gesetz die in den darauf folgenden Artikeln angeführten Initiativen und Tätigkeiten, welche die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens, der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung und des Genossenschaftsgedankens zum Ziele haben.

Art. 2 (...) ²

¹ Im ABl. vom 9. August 1988, Nr. 35.

² Der Artikel wurde durch den Art. 51 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 9. Juli 2008, Nr. 5 aufgehoben.

Art. 3 Initiativen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens (1) Das im Art. 2 vorgesehene Beratungskomitee schlägt jährlich innerhalb von September dem Regionalausschuss die nachstehenden Initiativen vor:

- a) Durchführung von Studien und Untersuchungen zur Förderung der Kenntnis und der Ergründung der Probleme und der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der genossenschaftlichen Bewegung und der ihr zugrundeliegenden Prinzipien auch mit Bezug auf die neuen Genossenschaftsformen;
- b) Abfassung und Verbreitung von Abhandlungen, Monographien und Veröffentlichungen, Organisation von Seminaren, Tagungen, Debatten und ähnlichen Veranstaltungen, die für die Dokumentation und Information über die Rolle und die Wertstellung des Genossenschaftswesens von Nutzen sind;
- c) Ausarbeitung und Durchführung, im Einvernehmen mit den zuständigen Schulorganen, von Mehrjahresprogrammen zur Verbreitung der Genossenschaftsgrundsätze und der vom Genossenschaftswesen auch durch neue Organisationsausrichtungen verfolgbar Zielsetzungen in den Grund- und Mittelschulen;
- d) Erfahrungsaustausch und Verwirklichung von Programmen gemeinsamen Interesses mit anderen in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

(2) Auf Vorschlag des Beratungskomitees fördert der Regionalausschuss ferner die nachstehenden Initiativen:

- a) Programmierung und Schirmherrschaft von Informations- und Ausbildungslehrgängen, die auf den
-
-

Ausbau des Genossenschaftsgedankens und der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung abzielen;

- b) Gewährung von Studienstipendien zugunsten von an Fachhochschulen, Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen tätigen Forschern, wobei die Empfänger dazu verpflichtet werden, die über geschichtliche, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Themen erzielten Ergebnisse, die für das Genossenschaftswesen von Belang sind, der Region zur Verfügung zu stellen;
- c) Errichtung und Tätigkeit von Organisationen, die die Untersuchung der Probleme des Genossenschaftswesens zum Ziel haben.

(3) Der Regionalausschuss kann ferner in Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Anhören des Beratungskomitees gewähren:

- a) Beiträge für die Organisation und die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften und ihrer Konsortien;
 - b) Beiträge an im Sinne der regionalen Gesetzgebung anerkannte Verbände von Genossenschaften und ihre Konsortien, an andere Körperschaften und Organisationen sowie an natürliche oder juristische Personen, deren Initiativen die in diesem Gesetz vorgesehenen Zielsetzungen verfolgen;
 - c) Zuwendungen zur Förderung der Schaffung und Entfaltung neuer Genossenschaftsformen;
 - c-bis) Beiträge auf Grund des im Sinne des Art. 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59
-
-

ingerichteten Fonds, dessen Ausmaß jährlich vom Regionalausschuss festgesetzt wird.³

(3-bis) Die Beiträge nach Abs. 3 Buchst. c-bis) sind mit jenen gemäß Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 Buchst. a) und b), Abs. 3 Buchst. a) häufbar, und zwar für die Erreichung der Zielsetzungen nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59.⁴

(4) Nach Genehmigung der vorgeschlagenen Initiativen sorgt der Regionalausschuss mit eigenem Beschluss für die Aufteilung der für diese Initiativen zu bestimmenden Mittel.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Initiativen werden nach Genehmigung durch den Regionalausschuss von der Abteilung für Kredit- und Genossenschaftswesen durchgeführt.

Art. 4 Einreichung der Beitrags- bzw. Zuwendungsge-

suche
(1) Um in den Genuss der Begünstigungen nach Art. 3 Abs. 3 zu gelangen, müssen die Anspruchsberechtigten das Gesuch, versehen mit den Tätigkeitsprogrammen und den entsprechenden Kostenvoranschlägen sowie mit einer Erklärung über allenfalls erhaltene Beiträge oder Zuwendungen, beim Regionalausschuss einreichen.

(2) Die Beiträge können bis zu einem Höchstausmaß von sechzig Prozent der als zulässig anerkannten Ausgabe gewährt werden und werden gegen Vorlegung der Abrechnungen, denen die Unterlagen über die bestrittenen Kosten beizulegen sind, ausgezahlt.

³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 17 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 1. November 1993, Nr. 15 hinzugefügt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 1. November 1993, Nr. 15 eingefügt.

(3) Die Zuwendungen können im Höchstausmaß von fünfzig Prozent der als zulässig anerkannten Ausgabe gewährt und auf der Grundlage der vorgelegten Voranschläge ausgezahlt werden.

(4) Die Empfänger der Beiträge und der Zuwendungen sind nach Verwirklichung der von den Begünstigten dieses Artikels erfassten Initiativen dazu angehalten, dem Regionalausschuss einen erläuternden Bericht über die erzielten Ergebnisse vorzulegen, der zu Dokumentations- und Studienzwecken dienen soll.

Art. 5 Teilweise Häufbarkeit der Begünstigungen (1) Falls die im Art. 3 angeführten Träger für die gleiche Initiative vom Staat oder von anderen Körperschaften zwar ähnliche Begünstigungen aber in einem niedrigeren Betrag gegenüber dem im Art. 4 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausmaß erhalten haben sollten, kann der Regionalausschuss mit Bezug auf das Interesse und auf die Bedeutung der Initiative und nach Anhören des Beratungskomitees nach Art. 2 die Zuwendungen bis zur Erreichung der Beitragsgrenze ergänzen.

Art. 6 Auszahlung, Kürzung und Widerruf der Zuwendungen (1) Bei der Auszahlung der in den Buchst. a), b) und c) des Art. 3 Abs. 3 vorgesehenen Zuwendungen nimmt der Regionalausschuss durch die Abteilung für Kredit- und Genossenschaftswesen die notwendigen Überprüfungen vor.

(2) Sollte festgestellt werden, dass die verwirklichten Initiativen von den programmierten abweichen oder dass diese nicht durchgeführt wurden, werden die oben genannten Zuwendungen entweder anteilmäßig gekürzt oder widerrufen.

(3) Das Ausmaß der Kürzung bzw. der Widerruf werden mit Beschluss des Regionalausschusses verfügt.

Art. 7 Aufhebung von Bestimmungen (1) Mit Ablauf vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Art. 1, 2, 6 und 7 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 14. Februar 1964, Nr. 8 betreffend Maßnahmen zugunsten des Genossenschaftswesens aufgehoben.

Art. 8 Übergangsbestimmungen (1) Bei der Erstanwendung dieses Gesetzes wird die Regionalkommission für das Genossenschaftswesen gemäß Art. 30 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 mit den im Art. 2 Abs. 1 angeführten Mitgliedern mit Beschluss des Regionalausschusses innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergänzt.

(2) Bei der Erstanwendung dieses Gesetzes wird das Programm über die im Art. 3 vorgesehenen Initiativen und Tätigkeiten dem Regionalausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt.

(3) Bei der Erstanwendung dieses Gesetzes wird die Frist nach Art. 3 Abs. 1 auf Ende des Monats Oktober festgelegt.

Art. 9 Finanzbestimmung (1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene, auf 500 Millionen Lire jährlich veranschlagte Ausgabe wird für das Jahr 1988 durch die Herabsetzung um einen gleich hohen Betrag des unter Kap. 2300 des Voranschlages der Ausgaben für dieselbe Finanzgebarung eingetragenen Gesamtfonds gedeckt.

(2) Für die darauf folgenden Gebarungen wird die entsprechende Ausgabe im Rahmen des Gesetzes zur Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages im Sinne des Art. 24 und in den Grenzen gemäß Art. 9 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1985, Nr. 2/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über das allgemeine Rechnungswesen der Region verfügt.